

Entwicklungsgebiete Landwirtschaft

L 3.2

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Die Aargauer Landwirtschaft passt sich laufend den ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen an. Die Nutzflächen und Tierbestände der Haupterwerbsbetriebe werden grösser. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf Raum und Umwelt nehmen tendenziell zu.

Bauvorhaben der Landwirtschaft kollidieren vermehrt mit den Anliegen der Siedlungsentwicklung und den kantonalen Freihalteinteressen (Landschaften von kantonaler Bedeutung, Siedlungstrenngürtel, Wildtierkorridore, Hochwasserschutz). Der Handlungsspielraum für gute Gesamtlösungen wird durch die Eigentumsverhältnisse zusätzlich eingeschränkt.

Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag an die Wohlfahrt, der über ihre ökonomische Bedeutung hinausgeht. Von diesen Leistungen profitiert die ganze Bevölkerung. Um diese Leistungen zu unterstützen, sind für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Anliegen die planerischen Voraussetzungen für ihre Entwicklung zu schaffen. Der Landwirtschaft muss genügend unternehmerischer Handlungsspielraum geboten werden.

landwirtschaftAARGAU,
2007, Strategie 9

Herausforderung

Landwirtschaftliche Bauvorhaben mit erheblichen neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen angemessen auf die Zielsetzungen der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung abgestimmt werden.

(...*)

Für konkrete, planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Speziallandwirtschaftszonen bezeichnen. Bei planungspflichtigen Vorhaben zu bestehenden Landwirtschaftsbetrieben können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

Für zukünftige, planungspflichtige aber noch wenig konkrete Bauvorhaben der Landwirtschaft können die Gemeinden in der Nutzungsplanung Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) bezeichnen. Diese Standorte müssen auf die übergeordneten Interessen abgestimmt werden. Dies setzt eine ausführliche Untersuchung im Sinne einer landwirtschaftlichen Planung über sämtliche Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde voraus. Bei der Festlegung der Entwicklungsstandorte sind auch überkommunale Lösungen in Betracht zu ziehen. Die Entwicklungsstandorte werden für einen oder mehrere bestimmte Betriebe oder Bauvorhaben ausgeschieden oder sie befinden sich

auf Land der öffentlichen Hand. Die Präzisierungen der allgemeinen Nutzungsplanung können soweit notwendig später anhand eines konkreten Projekts in einem Sondernutzungsplanverfahren festgelegt werden.

Die Gemeinden können bei konkretem Bedarf und wesentlich geänderten Betriebsverhältnissen unter Beachtung der kantonalen Freihalteinteressen auch neue, in der Gesamtplanung noch nicht berücksichtigte Standorte in der Nutzungsplanung einer Speziallandwirtschaftszone zuweisen.

(...*)

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017

Stand / Übersicht

Bisher wurden insbesondere koordiniert mit Meliorationen in einigen Gemeinden Entwicklungsstandorte festgelegt. Die Erfahrungen sind sehr positiv. Mit der Verankerung dieses Vorgehens im Richtplan wird eine Rechtssicherheit für alle Beteiligten erreicht. Die einzelnen Entwicklungsgebiete Landwirtschaft bedürfen damit keiner Festlegung in der Richtplankarte.

Bei Bauvorhaben oder Planungen der Landwirtschaft kann der Regierungsrat finanzielle und personelle Ressourcen einsetzen, wenn dadurch die kantonalen Freihalteinteressen besser geschützt werden können.

BESCHLÜSSE**Planungsgrundsätze**

- A. (...*) Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 RPV erfolgt über Speziallandwirtschaftszonen, Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan.
- B. Die landwirtschaftlichen Bauvorhaben sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen und der kantonalen Interessen zu optimieren.

Planungsanweisung und örtliche Festlegung**1. Speziallandwirtschaftszonen / Entwicklungsstandorte Landwirtschaft**

1.1 (...*)

1.2 (...*)

- 1.3 Die Gemeinden bezeichnen für planungspflichtige Bauvorhaben in der kummunalen Nutzungsplanung für konkrete Projekte Speziallandwirtschaftszonen, für zukünftig vorgesehene Projekte Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL). (...*)

Für planungspflichtige Bauvorhaben angrenzend an den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb können die Gemeinden die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Gestaltungsplanverfahren schaffen.

- 1.4 Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung (...*) erforderlich.

Die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.*

- 1.5 Sind kantonale Freihalteinteressen betroffen, ist die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen oder Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) im Bereich bestehender Betriebe oder Siedlungsgebiete möglich. Dies setzt ein Vorgehen gemäss Planungsanweisung Kapitel L2.3, Beschluss 1.4 voraus.

* Stand gemäss Beschluss des Bundesrats vom 23. August 2017